

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 88. Sitzung (01.06.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 88. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1906.

Anträge

zum Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes.

Antrag.

Unterzeichnete beantragen, § 51 Ziffer 5 folgende Fassung zu geben:

Anlage und Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von **3000 Mark** nicht erreichen;

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Bechtold.
Eichhorn.
Geck.
Hörst.
Kräuter.

Kramer.
Lehmann.
Kolb.
Süßkind.
Roesch.

Antrag.

Hohes Haus wolle den § 51 in seiner Ziffer 3 dahin fassen:

3. Vorschuß- und Kreditvereine, ferner Vereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung landwirtschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken, desgleichen die Kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benutzung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken, sodann Vereinigungen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Abgabe an die Mitglieder im Kleinen bezwecken, sofern deren Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 50 000 M. nicht erreicht, endlich Baugenossenschaften der in § 33 Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Oblischer.
Eichhorn.
Vogel.

Antrag

zu § 52.

Wir beantragen statt Ziffer 3 und 4 der Kommissionsbeschlüsse die Ziffer 3 der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Vogel.
Muser.

Benedey.
Frühau.

Antrag.

Hohes Haus wolle beschließen:

Dem § 63 als weiteren, fünften Absatz anzufügen:

Bei Steuerpflichtigen, die in kaufmännischer Weise über ihr Kapitalvermögen Bücher führen, ist, falls der regelmäßige Jahresabschluss nicht auf den 1. April erfolgt, der Tag, auf den der letzte regelmäßige Jahresabschluss gemacht ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Oblircher.
Dr. Blankenhorn.
Rebmann.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen:

in § 66 (neu) anstatt 20 000 M 5 000 M zu setzen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1906.

Eichhorn.
Bechtold.
Ged.
Forst.
Kräuter.

Kramer.
Süßkind.
Roesch.
Kolb.
Lehmann.